

Rechtliche Grundlagen der medienpädagogischen Praxis

Britta Schülke, Juristin und Geschäftsführerin AJS NRW

5.10.2023 | Seminar JFF

Zum Vortrag

Nützliche Infos am
Anfang

Ihre Referentin:



Britta Schülke

Juristin & Geschäftsführerin der AJS NRW

Fachgebiet Jugendschutzrecht
Schwerpunkt: Jugendmedienschutz

Britta.Schuelke@ajs.nrw

Tel: 0221-921392-18

- ✓ Diese Präsentation stelle ich gerne als Handout zur Verfügung-
- ✓ Fragen und Anregungen binde ich gerne ein.

Grundlagen: Jugendschutz hat Verfassungsrang

Ehe und Familie: Art. 6 Abs. 2 GG Elternvorrang – Erziehungsrecht

>>Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.<<



Meinungsfreiheit: Art. 5 Abs. 2 GG

>>Diese Rechte (Meinungsfreiheit) finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.<<

**Grundgesetz des gesetzlichen Jugendschutzes:
Jugendschutzgesetz**

Um welche Ziele geht es?

Präventiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und Medien, die geeignet sind, Minderjährige sozialetisch zu desorientieren oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen

Unterstützung für Sozialisations- und Erziehungsprozesse, keine Ersetzung!!!!

Wie ist das nun mit dem Internet?

Das Internet selbst hat keine Altersgrenze. Immer daran denken, dass Internet ist von Erwachsenen für Erwachsene entwickelt worden.

Dies bedeutet nicht, dass alle Inhalte geeignet sind für Kinder und Jugendliche.

Wie ist das mit dem Jugendschutz im Internet?

Kindheit und Jugend sind Zeiten besonderer Schutzbedürftigkeit.

- ✓ UN Kinderrechtskonvention: Unversehrtheit und Teilhabe (gilt auch für Medien)
- ✓ Artikel 1, 5, 6 GG: Recht auf eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit

❖ **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

seit 1.5.2021 auch mit Regelungen zum Jugendmedienschutz Internet

❖ **Jugendmediensstaatsvertrag (JMStV) §§ 4-6**

- ❖ Dort ist in Gefährdungsgraden bestimmt, welche Inhalte im Internet nicht oder nur eingeschränkt verbreitet werden dürfen.
- ❖ absolut unzulässig,
- ❖ gefährdend oder
- ❖ beeinträchtigend.
- ❖ Daneben gelten Beschränkungen für Online-Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet. Weitere Schranken für Inhalte sind das Strafrecht, Kunst- und Urhebergesetz, der Datenschutz.

❖ **NEU DSA – Digital Services Act – ab Frühjahr 2023**

Jugendmedienschutz auf europäischer Ebene

❖ **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Altersgrenze für Dienste der Informationsgesellschaft, daneben NetzDG, StGB

Jugendschutz im Internet gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Jugendschutz im Internet/Fernsehen

Sendezeiten

Technische Lösungen, z.B. Filter (Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm)

Abtrennung von Programmen, die für Kinder bestimmt sind

Altersverifikationen

Spiele und Filme –
Wie ist das mit den
Altersfreigaben im
Netz

Für Trägermedien Vorgaben nach dem
Jugendschutzgesetz (Filme FSK, Spiele USK)

www.spio-fsk.de

<https://usk.de/>



Internet:

- ✓ Sendezeiten,
- ✓ Altersverifikationen,
- ✓ Technische Lösungen (Jugendschutzfilter) – Einstellungen auch bei Youtube vornehmen.
- ✓ Spiele: Spieleratgeber <https://www.spieleratgeber-nrw.de/>

Das neue JuSchG: Chancen wahrnehmen, Risiken bannen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kindgerechte digitale Teilhabe, d.h. keine ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwernte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

Aufgabe des Wächteramts des Staates: Rahmenbedingungen für digitale Fürsorge zu schaffen

Mit den Zielen:

- 1. Kindern und Jugendlichen Selbstschutz zu ermöglichen,*
- 2. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen,*
- 3. Anbieter in die Verantwortung zu nehmen.*

Welche
Schutzziele sind
neu?

Die persönliche INTEGRITÄT
von Kindern und Jugendlichen, damit
der Einbezug von Aspekten außerhalb
der inhaltlichen Wirkung

&

Förderung von ORIENTIERUNG für Kinder,
Jugendliche, personensorgeberechtigte
Personen sowie pädagogische Fachkräfte
bei der Mediennutzung und Erziehung

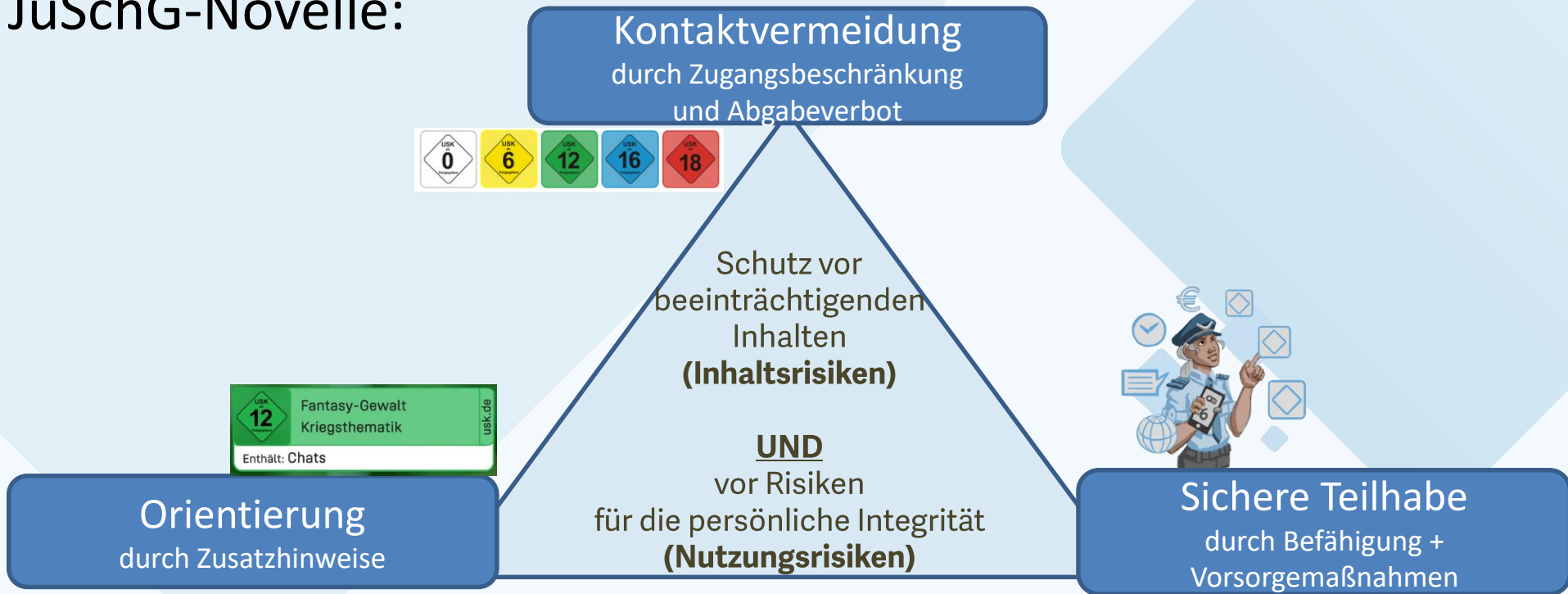
Wie sollen diese neue Ziele erreicht werden?

Durch neue Schutzinstrumente in drei zentralen Bereichen:

1. Erweiterte Alterskennzeichen durch sogenannte Deskriptoren (Zusatzhinweise), die sich auf den Schutzbereich der persönlichen Integrität von Angeboten beziehen.
2. Verpflichtende Alterskennzeichen auf Film- und Spielplattformen
3. Vorsorgemaßnahmenpflichten von für Kommunikationsplattformanbieter

Damit wird auch der europarechtlichen Verpflichtung nachgekommen, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben sollen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

Schutzkonzept bei digitalen Spielen nach der JuSchG-Novelle:



Schutz der
persönlichen
Integrität...



Neue Kriterien der Alterskennzeichnung gemäß § 10b JuSchG:

BISHER: Medieninhalte

(1) **Inhaltsrisiken** („insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das soziaethische Wertebild beeinträchtigende Medien.“)

(2) **Nutzungsrisiken**, „wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2a hinaus rechtfertigen“.

(3) Nach konkreter Gefahrenprognose: **erhebliche Risiken für die persönliche Integrität** von Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von **Vorsorgemaßnahmen (§ 24a)**.

Hierzu zählen insbesondere:

- **Kommunikations- und Kontaktfunktionen**
- **Kauffunktionen**
- **glücksspielähnliche Mechanismen**
- **Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens**
- **Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten** ohne Einwilligung an Dritte
- **nicht altersgerechte Kaufappelle** insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

NEU: Risiken der Nutzung eines Mediums

NEU: Aspekte außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung
(Ziel: Schutz der persönlichen Integrität):

glücksspielähnliche
Mechanismen

Kauffunktionen

Mechanismen zur
Förderung exzessiver
Mediennutzung

Kommunikations- und
Kontaktfunktionen

Nicht altersgerechte
Kaufappelle
insbesondere durch
werbende Hinweise auf
andere Medien

Weitergabe von Bestands-
und Nutzungsdaten an
Dritte

Zusatzhinweise
(Deskriptoren) nach
§14.2a JuSchG

Vorsorgemaßnahmen
im Sinne des §24a
JuSchG



Zusätzliche Vorgaben zur Alterskennzeichnung:

Pflicht zur Alterskennzeichnung

JuSchG § 12 Abs. 1

Digitale Spiele „dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle (...) für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind“

Altersstufen

JuSchG § 14 Abs. 2:

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

NEU: Zusatzinformationen zur Alterseinstufung

JuSchG § 14 Abs. 2a

Die oberste Landesbehörde oder die Selbstkontrollen sollen Filme und Spielprogramme **mit weiteren Mitteln kennzeichnen**: Angabe der „wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums“ (Inhaltsrisiken) „und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität“ (Nutzungsrisiken).

NEU: Ergänzende Information zu Inhalts- und Nutzungsrisiken




Handlungsdruck		Handlungsdruck		
Sprache		Schimpfwörter		Derbe Sprache
Bedrohung & Angst		Schreckmomente	Belastende Themen	Horror
Gewalt & Krieg		Angedeutete Gewalt Comic-Gewalt	Fantasy-Gewalt Kriegsthematik	Gewalt Drastische Gewalt Sexualisierte Gewalt
Sex			Sexuelle Andeutungen	Sexuelle Inhalte
Drogen & Sucht			Drogen, Alkohol, Tabakkonsum	
Glückspielthematik			Glückspielthematik	
Nutzungs- funktionalitäten	Chats, In-Game-Käufe, In-Game-Käufe (+ zufällige Objekte), Standortweitergabe			

Grafikbeispiele für USK-Zusatzinformationen

Force feedback wheel (optional)


© 2018 Microsoft. Microsoft, the Microsoft Dynamics logo, the Microsoft Dynamics logo, and the Land Rover logo are trademarks of Microsoft Corporation in the United States and/or other countries. FERRARI, the PRANCING HORSE logo, and the Ferrari cars are trademarks and design elements of Ferrari S.p.A. All rights reserved. License from Automobili Ferrari S.p.A.

Microsoft Corporation
One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA



USK 6 Handlungsdruk
Enthält: In-Game-Käufe
usk.de

DELUXE EDITION BASISPIEL • SAISON-1-PASS • EXKLUSIVE



USK 12 Fantasy-Gewalt
Enthält: In-Game-Käufe, Chats
usk.de

1 - 2 Spieler

2 Netzwerk-Spieler
PlayStation®Plus-Abonnement Erforderlich

5 GB Minimum

MODUS MANE 6

WICHTIG: Dieses Produkt ist durch technische Schutzmaßnahmen kopiergeschützt.

Nicht für die Vermietung bestimmt

Audio Text



USK 18 Drastische Gewalt
Horror
Enthält: In-Game-Käufe (+ zufällige Objekte)
Standortweitergabe, Chats
usk.de

DIESE INHALTE FÜR DAS BASIS-SPIEL NICHT NOTWENDIG. ZUSÄTZLICHE SPIELINHALTE KÖNNEN KÄUFER MIT EINER FRIST VON 30 TAGEN NACH ENTSPRECHENDE ANFORDERUNGEN ANFORDERN. © 2020 Electronic Arts Inc. EA, the EA logo, EA SPORTS, and the EA SPORTS logo are trademarks of Electronic Arts Inc. in the United States and/or other countries. UFC, Ultimate Fighting Championship, Dana White's Contender Series, WFA World Fight and their logos are copyright or trademark protected by Zuffa, LLC. All rights reserved. Microsoft, the Microsoft Dynamics logo, and the Microsoft Dynamics logo are trademarks of Microsoft Corporation in the United States and/or other countries. FERRARI, the PRANCING HORSE logo, and the Ferrari cars are trademarks and design elements of Ferrari S.p.A. All rights reserved. License from Automobili Ferrari S.p.A.

©/TM/® 2022 Microsoft.



EA Swiss Sarl, Place du Molard 8,
1204 Geneva, Switzerland
Electronic Arts Ireland Limited,
Unit 1 IDA Business and Technology
Park, Parkmore West, Ballybrit,
Galway, Ireland




Die SIMS 4
HIGH SCHOOL-JAHRE
ERWEITERUNGSPACK

ERFORSCH DEINEN STIL
Gestalte dein Schlafzimmer nach deinem Geschmack, plane Outfits mit von Depop-Verkäufern entworfener Kleidung und werde Simfluencer! Teenager können Geld verdienen, indem sie Outfits verkaufen und selbst entworfene Looks direkt von ihrem interaktiven Schlafzimmer aus auf Trendi anpreisen. Nutze einen Laptop, lies ein Buch im Bett oder hab Spaß bei einer Kissenschicht!

Audio Text

Nicht für die Vermietung bestimmt

WICHTIG: Dieses Produkt ist durch technische Schutzmaßnahmen kopiergeschützt.



USK 6 Comic-Gewalt
Handlungsdruk
usk.de

Das Pack zum 1-Endbenutzer-Registrierung Konto möglich. BAR. ES GILT DIE 30-TAGIGE RÜCKGABEFRAIST. IN ZUSÄTZLICHE EN ZUSÄTZLICHE UFE ERFORDERN, E-FEATURES MIT

1 Electronic Arts Inc.

108335101601



5 030937 123959 >

HERGESTELLT IN EU





Welche Altersfreigabe hat FC24 von der USK erhalten?

- a) 0
- b) 6
- c) 12
- d) 16



EA Sports FC 24 ist mit dem grünen USK-12-Siegel ausgestattet - während die FIFA-Vorgänger ohne Einschränkungen freigegeben sind (Abbildungen: EA)

Begründung für ab 12 Jahren:

- **Handlungsdruck** – etwa durch Countdowns, Timer und zeitlich begrenzte ‚Angebote‘
- **In-Game-Käufe + zufällige Objekte** – die euphemistische Umschreibung meint Lootboxen, hier: für Ultimate Team
- **Chats** – weil die Online-Kommunikation innerhalb des Spiels insbesondere für Kinder und Jugendliche grundsätzlich Risiken bergen kann, Stichwort: Cybergrooming

FC 24 mit Einverständnis der Eltern....?

Kino: Parental-Guidance-Regelung erweitert (§ 11 Abs. 2 JuSchG)

Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren bei Filmvorführungen mit Freigabe ab zwölf Jahren erlaubt in Begleitung personensorgeberechtigter **und erziehungsbeauftragter** Person.



Erweiterung des Erziehungsprivilegs bei der Ausnahme strafbaren Verhaltens im Sinne von § 27 Abs. 4 JuSchG

§ 27 Abs.4 JuSchG: >>Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person **oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium** einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Erteilen des Einverständnisses, das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.<<

Damit sind jugendgefährdende Medien im Sinne von § 15 JuSchG gemeint, die in der Liste jugendgefährdender Medien sind, also Inhalte, keinem Fall Minderjährigen zugänglich gemacht werden. Das Zugänglichmachen gegenüber Erwachsenen ist bei entsprechender Gewährleistung des Minderjährigenausschlusses erlaubt. **Also klassische Ü18-Inhalte, die nicht generell verboten sind.** *Hierbei wäre insbesondere bei pornografischen Darstellungen daran zu erinnern, dass man dann nach JuSchG privilegiert sein kann und trotzdem den Straftatbestand des 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt und entsprechend strafrechtlich belangt wird.*

Erweiterung der Privilegierung gilt nicht für entwicklungsbeeinträchtigende Medien, d. h. Eltern können beispw. Nicht einwilligen, dass ihre 14-Jährigen Kinder mit Fachkräften Spiele mit einer USK Freigabe ab 16 Jahren spielen.

Welche neuen Regelungen gibt es für Diensteanbieter, wie z. B. Youtube oder Instagram?

Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzer*innen speichern oder bereitstellen, haben gem. § 24a JuSchG durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden.

D. h., sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigten und jugend-gefährdenden Inhalten geschützt werden und ihre persönliche Integrität geschützt wird.

Verpflichtet sind nach § 24a Diensteanbieter, die fremde Inhalte speichern oder bereitstellen (zB soziale Netzwerke, Filmplattformen, Messenger). Ausdrücklich auch ausländische Anbieter, diese brauchen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 24d).

Aber nur

- Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht
- Angebot hat in Deutschland mindestens 1 Million Nutzende
- Gilt nicht für Angebote, die sich üblicherweise nicht an Kinder und Jugendlichen richten oder von diesen genutzt werden.

Und wie? Möglich sind vielfältige Vorsorgemaßnahmen

Schutzinstrumente

- Kinderschutzfreundliche Voreinstellungen
- Datenschutz / Beschränkung der Datenverarbeitung / Profilabfragen
- Zugangshürden (etwa Altersverifikationslösungen)
- Präventives Beobachten der Vorgänge
- Community Berichtswesen
- Moderation

Selbstschutz-Mechanismen

- Niedrigschwellige Meldemöglichkeiten
- Ansprechpartner für Konflikte
- Blockierfunktionen
- Kennzeichnungen

Elternangebote

- Parental-Control-Angebote
- Situationsbezogene Unterstützungsangebote
- Kennzeichnungen

Gestaltung

- Safety by design
- Ombudspersonen
- Ansprechpartner

Account gesperrt

Twitter sperrt Accounts, die gegen die [Twitter Regeln](#) verstoßen.

Technische Schutzmaßnahmen

Viele Geräte und Plattformen für Spiele und Apps bieten die Möglichkeit Jugendschutzprogramme (**Parental Controls**) zu aktivieren und zu nutzen. Auf den folgenden Seiten finden sich Informationen zu technischen Schutzlösungen sowie konkreten Anleitungen, wie man die genutzten Geräte kindersicher einstellen kann.



USK

Die USK-Webseite bietet einen Überblick zu technischen Geräteeinstellungen bei Konsolen.

[Mehr...](#)



Medien-kindersicher.de

„Medien-kindersicher.de“ ist ein Angebot von ausgewählten Landesmedienanstalten. Die Webseite informiert Eltern über technische Schutzlösungen für verschiedene Geräte, Dienste und Apps.

[Mehr...](#)



JusProg

„JusProg“ ist eine Filtersoftware, die Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten im Internet schützt.

[Mehr...](#)

<https://www.medien-kindersicher.de/startseite>

Wie viele Eltern nutzen technische Möglichkeiten und Dienstleistungen, um ihre Kinder vor ungeeigneten Inhalten im Netz zu schützen?

- a) 5 Prozent
- b) 30 Prozent
- c) 60 Prozent
- d) 90 Prozent

Technische Hilfsmittel bei der Medienerziehung 2022 - Angaben der Haupterzieher*innen -

	... wird in unserer Familie genutzt auf...				
	PC/Laptop	Tablet	Handy/ Smartphone	Spielkonsole	Keinem dieser Geräte
Jugendschutzsoftware, -filter, -programme, -apps (allgemein)	19	12	16	4	68
Ein Programm, das die Nutzungszeit einschränkt	8	12	14	6	73
Ein Programm, das für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte sperrt	15	13	17	3	70
Ein Programm, bei dem man selbst eingibt, welche Inhalte gesperrt werden sollen	9	9	12	3	78
Für Kinder angepasste Sicherheitseinstellungen am Gerät selbst	10	14	17	7	72
Ein eigens für Kinder eingerichtetes Benutzerkonto	11	11	9	6	74

Quelle: KIM 2022, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen von Kindern, die Internet/Online-Plattformen/Apps/Mediatheken/Streamingdienste nutzen, n=905

Jugendschutz & Internet

Jugendgefährdende
Inhalte

Entwicklungs-
beeinträchtigende
Inhalte



Altersgrenzen

Datenschutz

Kinder und Jugendliche
als Konsument*innen

Kinder und Jugendliche,
die selber Inhalte
erstellen

Interaktionsrisiken



Video App: Nutzer*innen können eigene Videos hochladen & mit Musik/Filtern/Effekten unterlegen

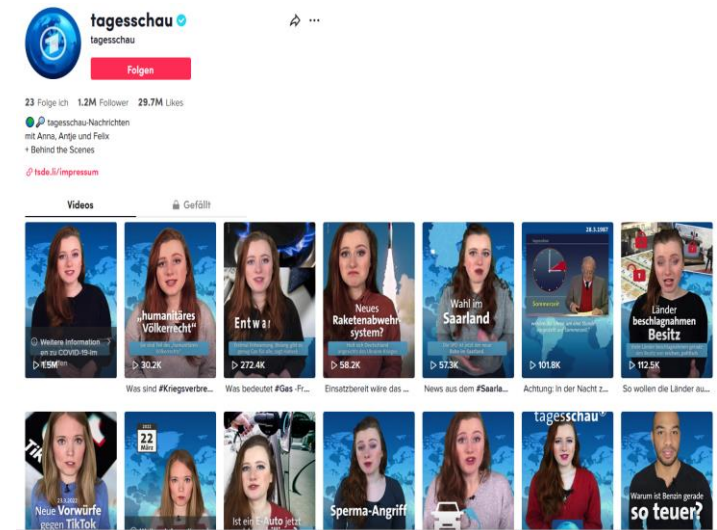
Die Plattform löscht gemeldete Inhalte erst sehr spät

- Gerade während des Krieges in der Ukraine wurden Inhalte (z.B. Krieg-Videos) hochgeladen, die insb. für Minderjährige problematisch sind
- Propaganda-Videos und Desinformationen

„For You-Feed“ basiert auf einem Algorithmus

- TikTok zieht Rückschlüsse aus den Likes und Followern & empfiehlt daraufhin weitere Videos, die zu den Interessen der Nutzer*innen passen
- Bsp: Pro-Ana-Beiträge werden verstärkt empfohlen, wenn dies zum Interessenprofil passt

In-App-Käufe: Effekte gegen Coins, Geldgeschenke für Idole in Live-Streams



Quelle: TikTok/Tagesschau

Ab wie viel Jahren dürfen Jugendliche Instagram laut den Nutzungsbedingungen nutzen?

- a) ab 18 Jahren
- b) bei unter 18-jährigen nur, wenn die Eltern auch damit einverstanden sind
- c) ab 16 Jahren
- d) ab 13 Jahren



Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

Facebook: Mindestalter von 13 Jahren.

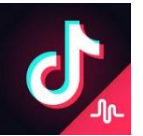
Instagram: Mindestalter von 13 Jahren.

Tiktok: Mindestalter von 13 Jahren. Einige Funktionen sind eingeschränkt.

Twitter: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.

Snapchat: Mindestalter von 13 Jahren.

Twitch: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.



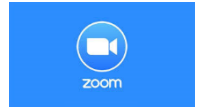
Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

Zoom: Mindestalter von 16 Jahren.
Ausnahme für den Schulbereich, wenn ein Schulkonto besteht.

WhatsApp: Mindestalter von 16 Jahren.

YouTube: Mindestalter von 18 Jahren. Ab 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern.
Ab 13 mit Zustimmung der Eltern: Family Konto möglich.

Discord: Mindestalter von 16 Jahren in Europa.



Keiner der Dienste führt eine verifizierte Altersüberprüfung durch.

Verbindlichkeit der Nutzungsbedingungen – welche Konsequenzen hat ein Verstoß?

Mit den **Nutzungsbedingungen** wird festgelegt, ab wann ein*e Nutzer*in vom Dienst ausgeschlossen werden kann.



Es ist für Minderjährige nicht strafbar ein falsches Alter anzugeben

Virtuelles Hausrecht des Diensteanbieters



Aber:

- keine allgemein gültige Rechtsnormqualität, hängt von der Auslegung des Diensteanbieters ab
- Klärung von Streitfragen über den Zivilrechtsweg in Form einer Individualklage

Bildquelle: Cover Onlinehändler Ausgabe 01/ 2019; <https://www.onlinehaendler-news.de/onlinehaendler-magazin/du-kommst-hier-nicht-rein>

An welchen
Regelungen sollte
ich mich dann als
Fachkraft
orientieren?

An den geltenden Rechtsgrundlagen

In Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft ist das neben den Bestimmungen im Jugendmediensstaatsvertrag und den absoluten Verbotsnormen des Strafgesetzbuch sowie den Kunst- und Urheberrechten **die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**.

In der **DSGVO** existiert eine Altersgrenze ab welcher Jugendliche selbst entscheiden können.

AGE
LIMIT

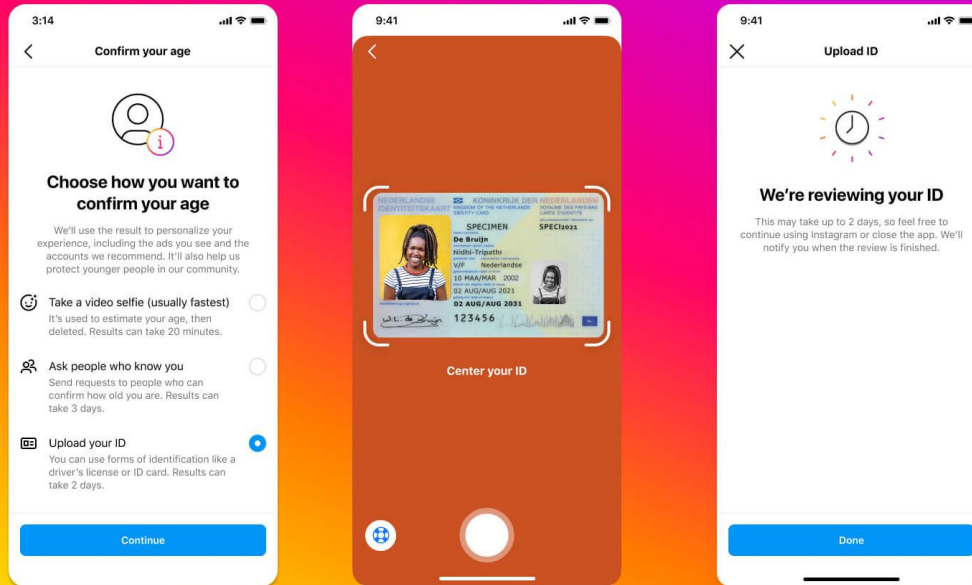
Was sagt das Gesetz?

Ab welchem Alter können Kinder- und Jugendliche tatsächlich wirksam einwilligen?

- Die DSGVO legt in Artikel 8 verbindlich fest, dass Kinder bzw. Jugendliche erst ab **16 Jahren** in Bezug auf *Dienste der Informationsgesellschaft* wirksam in die Verarbeitung Ihrer Daten einwilligen können.
- Gilt nur, wenn eine Einwilligung erforderlich ist.
- Bei Unter-16-Jährigen müssen grundsätzlich die Eltern ihr Einverständnis in die Datenerhebung- und Einwilligung geben.
- Unternehmen wie WhatsApp zum Beispiel sollen sich mit **„angemessenen Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik“** vergewissern, dass wirklich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung gegeben haben. Genaue Umsetzungsvorgaben gibt es nicht.

Praxistipp: Aktualisierung der Einverständniserklärungen bei U-16-Jährigen für die Nutzung von Kommunikationswegen wie WhatsApp o. Emails. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehen sollte dies auch für die Verwendung von Daten/Bildern von Unter-16-Jährigen für die Homepage, Social-Media-Auftritten, etc. erfolgen.

Empfehlung: Projektgebundene Einwilligungen einholen, so muss das dann nicht für jedes einzelne Bild / Aufnahme erfolgen.



Die KJM bewertet
Yoti positiv:
Pressemitteilung
abrufbar unter
https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx_news_pi1%5Bnews%5D=4978&cHash=f61905809fa41c43adc120f95b6fdaca

Bildquelle: <https://about.instagram.com/de-de/blog/announcements/new-ways-to-verify-age-on-instagram>

Wie ist das mit Whats App?



Was ist mit Telegram?



- ❖ Ohne Einwilligung der Eltern erst ab 16 Jahren!
- ❖ Möchte eine Fachkraft mit Jugendlichen unter 16 Jahren per Whats App kommunizieren, braucht sie/er hierfür eine Einverständniserklärung der Eltern.
- ❖ Ferner ist problematisch, dass Whats App personenbezogene Daten erfasst, verwendet und teilt: Adressbuch des Smartphones wird ausgelesen; Username, Mobilnummer und Profilbild gespeichert – Hierfür gilt der Erlaubnisvorbehalt!
Dies bedeutet, dass Whats App dem Grunde nach nur genutzt werden sollte, wenn alle im Adressbuch des Smartphones vorhandenen Kontakte damit einverstanden sind.

- ❖ Auch Telegram weist wegen der intransparenten Strukturen hinsichtlich Kommunikation und den Schutz der Privatsphäre einige Lücken auf. Auch Telegram räumt sich das Recht ein, ohne Zustimmung des Nutzers sämtliche Kontakte aus dem Adressbuch zu speichern (nicht besser als WhatsApp – Daten gehen „nur“ nicht in die USA, sondern nach Russland). Cloudbasierte Messengerdienst, Aussagen zur sicheren Verschlüsselung nicht nachvollziehbar; keine standardmäßige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, nur in der geheimen Chatfunktion.

Was sagen die offiziellen Stellen?



Grauzone: Kommunikation zwischen Eltern, Schülern und Lehrern

- ✓ In NRW existiert grundsätzlich **keine rechtliche Regelung, die** Schulen und Lehrkräften ausdrücklich die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie **WhatsApp verbietet**
- ✓ NRW-Schulministerin Gebauer: **Lehrer sollten keine persönlichen Daten über den Messenger teilen.**
Personenbezogene Daten wie Adressen, Telefonnummern, Noten, Beurteilungen oder Krankmeldungen sollten dort eigentlich nicht ausgetauscht werden. Whatsapp wäre zu unsicher, erfülle nicht die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.
- ✓ **Lehrer sollten Einverständnis der Eltern einholen**
Die Entscheidung, ob und wie viel in der Schule bei Whatsapp kommuniziert wird, liege immer noch bei den einzelnen Lehrern, Schülern und Eltern. Doch es sei sinnvoll, sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern abzuholen, empfiehlt das Schulministerium.

Quelle: dpa vom 17.2.2019; <https://www.dortmund24.de/service/whatsapp-lehrer-datenschutz-schulministerium-nrw/>



"Privat trifft Dienst"

Facebook und Co. im schulischen Raum

Informationen und Empfehlungen
für Referendarinnen und Referendare,
Lehramtswärterinnen und Lehramtswärter
zu Risiken und Grenzen der Nutzung sozialer Netzwerke

IV. Empfehlungen für den Umgang mit sozialen Netzwerken

Es besteht kein dienstliches Erfordernis, in sozialen Netzwerken mit Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren. Wenn Sie

- Besprechen Sie mit Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor, ob eine Kontaktaufnahme mit SuS im Rahmen Ihres Vorbereitungsdienstes seitens der Ausbildungsschule überhaupt befürwortet wird. Wenn die Ausbildungsschule einen solchen Kontakt nicht befürwortet, unterlassen Sie die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken.
- Wenn Ihre Ausbildungsschule die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken befürwortet: Legen Sie ein separates, neues -dienstliches- Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich für die Schülerkommunikation an.
- Zur Wahrung der **professionellen Distanz sind Freundschaftsanfragen an und von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zu unterlassen bzw. abzulehnen.**
- Informationen, die Sie evtl. Schülerseiten bei sozialen Netzwerken entnehmen, sollten im dienstlichen Raum keinerlei Verwendung haben, es sei denn, es handelt sich um strafrechtlich relevante (s. dazu: ADO § 29).
- Beachten Sie bei einem bereits bestehenden privaten Profil in einem sozialen Netzwerk zum **Schutz Ihrer privaten und dienstlichen Rolle sehr genau, welche Inhalte dort für welche Personen zugänglich sind. Schülerinnen und Schülern darf grundsätzlich kein Zugang zu einem solchen privaten Profil eröffnet werden.**
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass ihr Profil bereits jetzt benannte Risiken für Ihre Rolle als Lehrkraft des Landes

Was sagen die
offiziellen Stellen?



Einschätzung des LDI (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit)

kein Verbot, aber..

Bei der Verwendung von Social-Media-Anwendungen müssen Einrichtungen der Jugendhilfe stets darauf achten, **keine personenbezogene Daten besonderer Kategorien** gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (also Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist) preiszugeben.

Im Rahmen einer **Risikoabwägung** nach Art. 24, 25 DSGVO - **schwere der Risiken, datenschutzfreundliche Einstellungsmöglichkeiten** - sollte immer berücksichtigt werden, wie der gewählte Diensteanbieter mit den Daten umgeht.

LDI betont in diesem Zusammenhang die **Vorbildfunktion** von öffentlichen Stellen und die Notwendigkeit eines Hinweises bzgl. Datenverarbeitungsvorgängen.

Handreichung Schule, Videokonferenzsysteme und Messenger-Dienste während der Corona-Pandemie https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie.html

Wie ist das mit
Whats App?



Konsequenzen für das eigene Handeln

- ✓ Diensthandy?
- ✓ Einverständniserklärung
- ✓ Eltern nicht zur Kommunikation über WhatsApp auffordern, nicht nur WhatsApp als Kommunikationsmöglichkeit vorschlagen.
- ✓ Alternativen vorschlagen (z. B. Wire, Signal, Threema, Quarantäne-App für WhatsApp)
- ✓ WhatsApp nur für allgemeine Infos und Termine nutzen
- ✓ Im Erstgespräch Vereinbarungen treffen

Wie sollten Einverständniserklärungen aussehen?

am Beispiel von Zoom

**Es geht hier in erster Linie um die Zustimmung zur Nutzung,
nicht um Einwilligungen in die Datenverarbeitung.**



Beispiel
Einverständnis-
erklärung für
Videokonferenzen
1/2

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Nutzung von Videokonferenzsystemen
von Schülerinnen und Schülern wg. Schulschließung

Einrichtung

Datenschutz-
beauftragte

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

um in der Zeit der Schulschließung die Schülerinnen und Schülern des [Name der Einrichtung] unterstützen zu können, möchten die Lehrkräfte das Videokonferenzsystem Zoom nutzen. Da hierbei auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf es hierzu Ihrer freiwilligen Zustimmung.

Unterschrift

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Nutzung eines Videokonferenzsystems

Auch in Zeiten der Schulschließung legen wir Wert auf den persönlichen Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern. Dazu möchten wir eine Videokonferenz Plattform nutzen, um für Ihr Kind Unterstützung durch Lehrkräfte zu ermöglichen. Nutzen werden wir dazu Zoom. Dies ist eine Plattform, die in Deutschland von Universitäten, Firmen und Fachanwälten für Datenschutz genutzt werden. Sie kann über Computer, Smartphone und Tablet genutzt werden.

Die Teilnahme an einer Videokonferenz mit Zoom erfordert kein eigenes Nutzerkonto. Schülerinnen und Schüler können bei einer Videokonferenz einen eigenen Nutzernamen wählen. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmer. Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung durch die Schule oder den Anbieter. Schüler sind gehalten, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre ihrer Familienmitglieder gewahrt bleibt. Ein Aufzeichnen der Konferenz von Schülerseite ist nicht gestattet. Bei Verstößen gegen diese Regel behält die Schule sich vor, Ihr Kind von Videokonferenzen auszuschließen bzw. die Teilnahme auf Audio zu beschränken.

Es gelten die Bestimmungen des Anbieters: <https://zoom.us/de-de/privacy.html>

Tool(s) immer benennen und erklären,
was es macht/die können.
Kann dann besser von den Eltern nachvollzogen werden.

Beispiel Einverständniserklärung für Videokonferenzen 2/2

Ihre Rechte

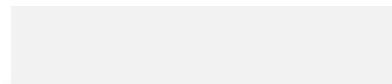
Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Die Teilnahme ist freiwillig.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden wir Ihr Kind nicht an Videokonferenzen teilnehmen lassen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen zu.

Einverständniserklärung:

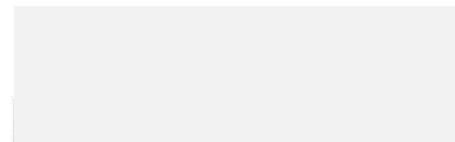
Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn das oben genannte Videokonferenzsystem zu den oben genannten Bedingungen benutzt.



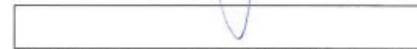
[Ort, Datum]



[Ort, Datum]



[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]



[zusätzlich Unterschrift des / der Schüler/in ab 16 Jahre]



Weil Jugendliche ab 16 Jahren nach Art. 8 DSGVO selbst bei Diensten der Informationsgesellschaft einwilligen können.

Wie kann mit
rechtswidrigen /
jugendgefährden
den Inhalten
umgegangen
werden? Wem
kann ich was
melden?

- ✓ Ggf. Verursacher kontaktieren
- ✓ Plattformanbieter
- ✓ Bei jugendgefährdenden Inhalten die Beschwerdestellen [jugendschutz.net](https://www.jugendschutz.net) und [FSM](https://www.fsm.de)
- ✓ Unangebrachte Inhalte:
Egal ob in TV, Radio oder Internet, wenn Sie verdeckte Werbung oder unangebrachte Inhalte entdecken, können Sie die Programmbeschwerdestelle der Landesmedienanstalten benachrichtigen [Programmbeschwerde – das Bürgerportal](https://www.programmbeschwerde.de)
- ✓ Bei Hatespeech: [Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet \(ZMI\)](https://www.zmi.de)
- ✓ Bei Datenschutzverstößen:
[Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(BfDI \) Interaction Platform \(Formular zur Online-Beschwerde\)](https://www.bfdi.bund.de) oder [Beschwerde über Datenschutzverstoß \(saechsdsb.de\)](https://www.saechsdsb.de)
- ✓ bei Straftaten Polizei, ggf. zivilrechtlich Unterlassungsanspruch geltend machen.
- ✓ Weitere wichtige Links finden Sie auch hier: [Wichtige Medienlinks - SLM \(slm-online.de\)](https://www.slm-online.de)

Was sollte im Rahmen der Vereinbarung zur Nutzung noch thematisiert werden?

- ✓ Altersregelungen für den Zugang zum Internet (Jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche)
- ✓ Verhaltensregeln / Kommunikationsregeln für Soziale Netzwerke (Netiquette, Hate Speech, Mobbing)
- ✓ Achtsamkeit bei der Eingabe von Daten
- ✓ Sensibilisierungsansätze der DSGVO
- ✓ Umgang mit „Fake News“, „Kettenbriefen“
- ✓ Ansprechpartner für Problemfälle (Vertrauensperson benennen– an wen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn sie Sorgen haben oder auf verstörende Inhalte stoßen.)

Linktipps: www.projekt-powerup.de/

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>



Themen

Material

Fortbildung

Service

Über die AJS

AJS NRW > MATERIALBESTELLUNG > RECHT > MERKBLATT BILDRECHTE

Bedenkenlos eingestellt: Digitale Schnappschüsse im Konflikt mit dem Gesetz?

Zum Umgang mit eigenen und fremden Bildrechten



Am Foto: Fotostudio - Fotostudio.de, Bild: iStockphoto.com

In der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sind soziale Kontakte in den **digitalen Netzwerken** von großer Bedeutung. Fast alle Jugendlichen von WhatsApp, Instagram, Facebook & Co. Privates wie Schulbücher, aber auch andere so. bietet von vielen Informationen abgesichert, gilt als unumkehrbar, ist nicht auf der Höhe der Zeit. Und niemand möchte gerne missbraucht werden. Viele Kinder und Jugendliche inszenieren sehr sorgfältig ihre Darstellung im Internet und geben große Teile ihres privaten Lebens preis. **Fotos von sich oder anderen werden bedenkenlos eingestellt**, angefangen beim eigenen Profilbild über Selfies in allen Lebenslagen bis hin zu Fotohochzeit nach dem Vorfall echter Tage. Mit entsprechenden Apps lassen sich Fotos vorhanden und/oder aufheben. Das gilt als billig und ist sicherlich harmlos. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Was ist erlaubt, was verboten? Wo liegen die juristischen Grenzen der zulässigen Bildnutzung?

Jeder Mensch besitzt das **Recht an seinem Bild**. Dieses Recht wird jedem/jeder gewährt, ohne dass es sich dafür etwas kosten muss. Das Recht an seinem Bild ergibt sich in Deutschland „automatisch“ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Kunsturhebergesetz. Dieses aber jedem/jeder ein Bildrecht zusteht, steigt gleichzeitig die Gefahr, dieses Recht zu verlieren. Hier hat sich schon einmal Fotos von anderen digital verändert, ohne deren Einwilligung vorher gefragt zu haben! Dabei sieht das Gesetz grundsätzlich vor, dass **vor einer Aufnahme** derjenige befragt werden muss, ob er/sie das überhaupt will. Wer ein Foto von anderen im Internet verändern möchte, muss ebenfalls die Erlaubnis dazu einholen. Ist das angesichts der täglichen Bildfluten noch praktikabel? Wie einem Smartphone ist es einfach, ja fast schon selbstständig, schnell ein Selfie von sich und anderen an Freunde oder die Familie zu versenden. Das machen ja „aller“ Teenies ist bereits mit dem Umgang von Bildern anders geworden.

Angesichts der juristischen Komplexität, die eine Bildrechtsverletzung nach sich ziehen kann, muss der **Umgang mit fremden Bildern** sorgfältig überlegt und genehmigt werden. Es ist überfällig, dass die Gerichte sich in Zukunft häufiger mit Bildrechtsverletzungen auseinandersetzen werden. Viele Menschen akzeptieren nicht mehr, dass ihre Fotos ungefragt im Internet kursieren. Kinder und Jugendliche sollen so früh wie möglich aufgeklärt werden, damit sie sich sicher im Internet bewegen.

AJS NRW - Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
 Postfach 10 10 10, 40225 Köln 1 | Tel. 0221 32 12 92 41 | info@ajs-nrw.de | www.ajs-nrw.de

Merkblatt Bildrechte

4 Seiten, Neuauflage 2021

herunterladen

Kategorien: Medien , Recht

Schlagwörter: **Datenschutz**, **Smartphone/Apps**

Format: Merkblätter

» [Merkblatt Bildrechte - AJS NRW](#)